

# BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 197 vom 5. Februar 2019

BE Obergericht, 2019-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2018\\_197](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_197)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 197 du 5 février 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 197 del 5 febbraio 2019

## Regeste

versuchte schwere Körperverletzung, Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer etc. sowie Widerrufsverfahren | Strafgesetz

## Erwägungen

### E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht) sprach A.\_\_\_\_\_ (nach- folgend: Beschuldigter) mit Urteil vom 30. Januar 2018 von den Anschuldigungen der Widerhandlung gegen das Sozialhilfegesetz, angeblich begangen im Septem- ber 2015 in T.\_\_\_\_\_ und des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, angeblich begangen in den Monaten Ja- nuar und Februar 2017 in T.\_\_\_\_\_, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten frei (pag. 658, Ziff. I. des angefochtenen Urteils). Hingegen erklärte das Regionalgericht Bern-Mittelland den Beschuldigten schuldig der versuchten schweren Körperverletzung, begangen am 29. Januar 2017 in T.\_\_\_\_\_ zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_, der Widerhandlung gegen das Stras- senverkehrsgesetz durch Fahren eines Personenwagens in fahrunfähigem Zustand (unter Alkoholeinfluss, qualifiziert, BAK mind. 1.48 Promille), begangen am 29./30. Januar 2017 in T.\_\_\_\_\_, der Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer durch unbewilligte Erwerbstätigkeit, mehrfach be- gangen in den Jahren 2015 und 2016 in T.\_\_\_\_\_, der Widerhandlung gegen das Sozialhilfegesetz, begangen im August 2016 in T.\_\_\_\_\_ sowie des un- rechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhil- fe, begangen im Dezember 2016 in T.\_\_\_\_\_ (pag. 658, Ziff. II. des angefochte- nen Urteils). Es verzichtete auf den Widerruf des mit Urteil vom 6. Juli 2012 der Staatsanwalt- schaft Bern-Mittelland für eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 30.00 ge- währten bedingten Strafvollzugs. Der Beschuldigte wurde verwarnet. Hingegen wi- derrief es den mit Urteil vom 19. Januar 2017 der Staatsanwaltschaft Bern- Mittelland für die Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährten beding- ten Strafvollzug (pag. 658, Ziff. III. des angefochtenen Urteils). Das Regionalgericht Bern-Mittelland verurteilte den Beschuldigten in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 28 Mona- ten. Davon sind acht Monate unter Anrechnung der Polizeihaft von zwei Tagen zu vollziehen. Die Teilstrafe von 20 Monaten schob es bei einer Probezeit von vier Jahren auf. Weiter verurteilte es den Beschuldigten unter Einbezug der seinerzeit bedingt ausgesprochenen und nunmehr zu vollziehenden Strafe im Sinne einer Gesamtstrafe zu einer Geldstrafe von 115 Tagessätzen zu CHF 20.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland von 19. Januar 2017 sowie zu einer Übertretungsbusse von CHF 500.00. Im Weiteren verwies es den Beschuldigten für

sechs Jahre des Landes (inkl. Ausschreibung im Schengen-Informationssystem) und auferlegte ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 21'613.80 (pag. 659, Ziff. IV. und pag. 662, Ziff. VI.5 des angefochtenen Urteils). Schliesslich genehmigte es die zwischen dem Beschuldigten

### **E. 3**

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Mit Berufungserklärung vom 1. Juni 2018 beantragte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, es seien D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ als Zeugen zu befragen (pag. 756). Die Generalstaatsanwaltschaft führte in ihrer Stellungnahme zu den beantragten Zeugeneinvernahmen aus, dass diese durchaus geeignet seien, die Frage nach der Intensität des familiären Zusammenlebens in der Vergangenheit wie auch im heutigen Zeitpunkt zu erhellen. Weiter wies sie darauf hin, dass es bei den beiden Söhnen jedoch zu berücksichtigen gelte, dass diese gemäss Art. 178 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) als Auskunftspersonen zu befragen seien (pag. 767). Mit Verfügung vom 20. Juli 2018 wurden diese Beweisanträge des Beschuldigten gutgeheissen (pag. 772). Von Amtes wegen wurden ein aktueller Leumundsbericht (inkl. Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse) und ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (pag. 812 ff.; pag. 818 f.). Des Weiteren befragte die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung den Beschuldigten, die Zeugen C.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ sowie die Auskunftspersonen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_.

### **E. 4**

Anträge der Parteien Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ stellte und begründete an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 4. Februar 2019 folgende Anträge (pag. 874 ff.): «I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 30. Januar 2018 inso- weit in Rechtskraft erwachsen ist als dass

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.